

LEBENSHILFE ÖSTERREICH

Dachverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung



Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1010 Wien

ANERKENNTWURF
6 - GE/19 p3

11. MRZ. 1993

15. März 1993

Wien, 10. März 1993

H. Bauer

Zl. 12.690/2-III/2/93

Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen im Bereich der Volksschule)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen zu obengenannten Entwürfen innerhalb der Frist wie folgt Stellung:

Als Angehörigen- und Interessenvertretung der BürgerInnen mit geistiger und mehrfacher Behinderung begrüßt die Lebenshilfe Österreich die gegenständlichen Gesetzesvorhaben außerordentlich. Aus menschenrechtlicher und bürgerrechtlicher Sicht ist die Absicht der Bundesregierung, auch Kindern mit Behinderung den Zugang zu einer Schule ohne Aussonderung zu sichern, besonders positiv zu bewerten, da damit eine der grundlegendsten und für einen späteren isolierten Lebensweg mitverantwortliche Formen der Diskriminierung aufgrund der Tatsache einer Behinderung beseitigt werden könnte. Weiters ist auch die Absicht der Bundesregierung begrüßenswert, in diesem Umstellungsprozeß auf einen gemeinsamen Unterricht den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder durch eine Verbesserung der pädagogischen Intensität (sowohl quantitativ als auch qualitativ) bzw. durch den Transfer von bisher im Sonderschulbereich gebundenen sonderpädagogischen Ressourcen in den Regelschulbereich zu entsprechen und dies auch entsprechend abzuschern.

Die vorliegenden Referentenentwürfe des Ministeriums entsprechen zwar in ihrer Richtung den Intentionen der Bundesregierung, weisen jedoch in wesentlichen Bereichen unbedingt notwendigen schulorganisatorischen Verbesserungsbedarf auf, wenn sichergestellt werden soll, daß die zugrundeliegenden bürgerrechtlichen und gesellschaftspolitischen Überlegungen auch tatsächlich erreicht werden; diesbezüglich müßte man in den Gesetzesentwürfen wesentlich konsequenter auf drei bereits vorhandene "Wegweiser" eingehen, und zwar auf:

- "Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung"
(Zl. 44.200/45-1/92 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 10. Dezember 1992, Vortrag und Antrag des Bundesministers an den Ministerrat; insbes. Kapitel "Schule", Seite 23: Punkt 4.2 "Schulische Integration" und Seite 24/25: Punkt 4.4 "Zielsetzungen")



A-1120 Wien 12, Schönbrunner Straße 179

Tel.: (0 22 2) 812 26 42.0, Fax: 812 26 42.85

Bank: Die Erste 002-35717, BLZ 20111

b) **Grundsatzklärung des Herrn Bundesministers für Unterricht und Kunst (Dokument zur Schulreform, Juni 1992)**

c) **die Ergebnisse der Schulversuche**

(Evaluation durch das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, Abt. II des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Graz.
Mündliche Präsentation bzw. Teilveröffentlichung für Mitglieder der Schulreformkommission bzw. für ministerielle Arbeitsgruppen)

Anmerkung zu c:

In den Vorblättern der Entwürfe zum SchPflG bzw. zum SchOG ist unter Inhalt bzw. Ziel die "Überführung der Schulversuche..." genannt; selbstverständlich muß es richtigerweise "Überführung der Ergebnisse der Schulversuche..." heißen.)

Wir vertreten die Ansicht, daß eine konsequente Orientierung der Entwürfe an diesen drei "Wegweisern" im Sinne der gesellschaftspolitischen Zielsetzung bzw. im Sinne der Rechtssicherheit nötwendig ist. Im einzelnen müßte dies durch folgende Verbesserungen bzw. Änderungen erreicht werden:

1. Stärkere Verankerung des Zugangs zur Volksschule und damit Absicherung des Rechtes des Kindes (wahrgenommen durch das Wahlrecht der Eltern) auf integrative Beschulung in der Volksschule.

(betrifft insbes. § 8 SchPflG)

Die größtmögliche Sicherheit der tatsächlichen Verwirklichung des Rechtes auf einen gewünschten gemeinsamen Unterricht ist das wesentlichste Element bezüglich Erfolg oder Mißerfolg der Absichten dieser Gesetzesvorhaben.

Die derzeit vorgeschlagenen Formulierungen lassen zu viele "Fluchtwege" offen und würden - wie z.B. Erfahrungen aus England/Wales beweisen - zu regional sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen und insgesamt nur sehr geringe integrative Auswirkungen zur Folge haben.

Nicht nur das Prüfen des "Vorhandensein" (dzt. Entwurf des § 8a (1) SchPflG), sondern der Auftrag zum "Schaffen" von Volksschulklassen, die den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen, muß im Gesetz festgeschrieben werden.

Wir fordern diese Änderung nachdrücklichst, weil dieser Aspekt unseres Erachtens überhaupt der zentrale Punkt der weiteren bürgerrechtlichen und schulorganisatorischen Entwicklung schlechthin ist!

Nur bei einem klaren Gesetzesauftrag in dieser Richtung wäre gewährleistet, daß die Reformabsicht nicht graue Theorie bleibt; überdies wäre dies für die Praxis eine Klarstellung der zu erfüllenden Aufgabe der Bezirks- und Landesschulbehörden; der derzeitige § 8a (3) drückt dies nicht deutlich genug aus.

Die erläuternden Bemerkungen "Zu Z. 2 (§ 8a SchPflG)" sind insoweit irreführend, als die "Bildungswegentscheidung" bzw. das "höherwertige Ziel einer dem Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechend bestmöglichen Erziehung eines behinderten Kindes" angesprochen werden, die Bedeutung des "sozialen Lernens" jedoch unerwähnt bleibt - bei der Ausübung des Wahlrechtes der Eltern handelt es sich eben nicht bloß um eine Bildungswegentscheidung, sondern mindestens ebenso um eine Entscheidung über soziale Integration.

2. Stärkere Klärung der Grundsätze und Rahmenbedingungen für integrativen Unterricht

(betrifft insbes. §§ 13 u. 14 SchOG)

Die als Grundsatzbestimmungen vorgeschlagenen Formulierungen für § 13 Abs. 1 sowie für § 14 Abs. 1 SchOG lassen einen zu großen Spielraum für die Ausführungsgesetzge-

bung. Das mag bei rein schulorganisatorischer Betrachtung der Materie als gangbar erscheinen.

Sieht man jedoch integrativen Unterricht als Einlösung eines Bürgerrechts, dann muß der Gesetzgeber wohl dafür Sorge tragen, daß im Bundesgebiet nicht zu große bundesländerweise Unterschiede auftreten. (Das unterschiedliche Engagement verschiedener Bundesländer im Zeitraum der Schulversuche läßt dies befürchten.)

Daher sollte es für ganz Österreich gültige "Richtwerte" geben, die trotzdem noch entsprechende Flexibilität für sinnvolle Einzellösungen lassen.

So bietet sich für das erfolgreiche Modell der "Integrationsklasse" die auch in den Erläuternden Bemerkungen zum SchOG auf Seite 2/Punkt 1 b) genannte **Klassenschülerhöchstzahl von 20 Kindern bei 3 oder maximal 4 behinderten Kindern** als Richtwert an.

Grundsätzlich sollten in einer Klasse mit ein oder zwei behinderten Kindern nicht mehr als 25 Kinder sein. (Das sollte in § 14 Abs. 1 SchOG eingearbeitet werden.)

Bezüglich der notwendigen **Zweitlehrer** sollte im § 13 Abs. 1 SchOG festgehalten werden, daß diese auf jeden Fall im Mindestausmaß einer halben Lehrverpflichtung eingesetzt werden und daß ab drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zweiter Klassenlehrer mit voller Lehrverpflichtung vorzusehen ist.

Weiters sollte überdacht werden, ob nicht die in § 13 Abs. 1 SchOG verwendete Formulierung ("entsprechend ausgebildeter" zusätzlicher Lehrer bzw. die in den dazugehörigen Erläuterungen - Seite 4 unten - gegebene Erklärung, daß damit das Vorliegen besonderer Erziehungsbedürfnisse gemeint ist, "deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann") zu falschen Schlüssen Anlaß geben könnte, weil ja in Zukunft durch Erfahrung bzw. Schulung auch der Lehrer mit Normausbildung entsprechende Kompetenz erwerben wird (das haben ja die Schulversuche gezeigt) und damit auch zwei Lehrer mit Normausbildung in der gleichen Klasse, z.B. wenn sonderpädagogische Ressourcen schwer verfügbar wären, unterrichten können.

3. Streichung der sogenannten "Kooperationsklassen" als Integrationslösung (betrifft insbes. § 9 Abs. 1a SchUG und § 11 Abs. 4 SchOG)

Wir befürchten, daß das ausdrückliche Erwähnen des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Klassen einer Sonderschule bzw. einer Volksschule Anlaß zu vielen Mißverständnissen und zu großen Fehlentwicklungen sein könnte.

Die sogenannten "Koop-Klassen" haben sich im Rahmen der Schulversuche eindeutig als das am wenigsten wirksame Modell erwiesen. (Siehe dazu die Evaluation des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung - ebenso die Stellungnahme des "Zentrums für integrative Betreuung" des Landesschulrates für Steiermark an den Amtsführenden Präsidenten vom 24.2.1993.)

Kooperative Begegnungen sind seit jeher und auch ohne gesetzliche Basis möglich. Sie dürfen auf keinen Fall als "integrative Lösungen" bezeichnet werden, da die Erfahrung lehrt, daß dabei Segregationsmechanismen sogar verstärkt werden können.

"Kooperationsklassen" erzeugen Scheineffekte, die nicht zu nachhaltigen Einstellungsänderungen durch soziales Lernen führen, da sie eine wirkungsvolle Gelegenheit zu sozialem Lernen kaum bieten. Sie können bestenfalls als "Placebo-Maßnahme" gesehen werden.

Der Kommentar in den Erläuterungen zu Z. 3 (§ 11 Abs. 4 SchOG) auf Seite 4 muß deshalb als unrichtig bezeichnet werden, weil dabei die Negativauswirkungen der Art

des sozialen Lernens in Koop-Klassen unerwähnt bleiben.

Es ist daher zu fordern, daß Koop-Klassen in keiner Weise (vor allem in der Beratung und bei der Schaffung von Integrationsmöglichkeiten durch die Bezirksschulbehörden) als integratives "Modell" oder "integrative Lösung" dargestellt werden dürfen.

Es muß auch mit Nachdruck auf das Behindertenkonzept der Bundesregierung hingewiesen werden, wo (Punkt 4.4. "Zielsetzungen" auf Seite 25 oben) unter den Absichten der Regierung als Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts und der sonderpädagogischen Förderung ausdrücklich "Integrationsklassen" und "Stützlehrer" erwähnt, Kooperationsklassen jedoch nicht angeführt werden. Dieser Absicht der Bundesregierung muß das vorliegende Reformvorhaben voll entsprechen.

4. Streichung des Begriffes der "Schulunfähigkeit"

(betrifft § 15 SchPflG)

Auch durch die nunmehr vorliegenden Novellierungen bleibt der Begriff der "Schulunfähigkeit" erhalten. Die Lebenshilfe Österreich schlägt aber dringend vor, aufgrund neuer pädagogischer sowie schulorganisatorischer Erfahrungen vom bisher verwendeten Begriff der "Schulunfähigkeit" Abstand zu nehmen (§ 15 SchOG).

Es herrscht allgemeine pädagogische Übereinstimmung darüber, daß es keine Kinder gibt, die nicht in ihrer Entwicklung förderbar sind. "Schulunfähigkeit" wird schwerpunktmäßig von der Lebenshilfe Österreich nur als organisatorische Problematik der Schule begriffen, wird aber in der derzeitig praktizierten Form zum Problem des Kindes und seiner Eltern gemacht, indem das Kind als schulunfähig erklärt wird.

Schule ist im Lebensabschnitt zwischen 6 und 15 Jahren, teilweise bis 18 Jahren, die gesellschaftliche Institution, der die systematische Förderung in kognitiver, emotionaler, sozialer und physischer Hinsicht zukommt. Diese Definition trifft auf alle Kinder zu, und die Schule muß sich in vielfältiger Hinsicht den unterschiedlichen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes stellen.

Die Lebenshilfe Österreich schlägt vor, daß "Schule" als Organisationseinheit der Gesellschaft verstanden wird (nicht als konkrete bauliche oder personelle Ausformung) und als diejenige gesellschaftliche Einrichtung verstanden wird, die um die systematische Förderung jedes Kindes bemüht zu sein hat. Die Schulbehörde muß in jedem einzelnen Fall verfolgen, in welcher Situation das behinderte Kind lebt. Dies kann in Ausnahmefällen auch bedeuten, daß sie die Förderung von einer anderen Einrichtung durchführen lassen kann oder daß bei Transportunfähigkeit des Kindes eine Förderung von der Schule auch zu Hause durchgeführt werden kann. In jedem Fall bleibt die "Schule" jedoch dafür verantwortlich, die Aufsicht über die kontinuierliche Entwicklung und Förderung und das Wohlergehen jedes Kindes entsprechend altersmäßiger und geographischer Zuständigkeit zu übernehmen. Von den Eltern kann diese systematische Förderung nicht geleistet und auch nicht erwartet werden.

5. Lesbares Verständlichmachen der bürgerrechtlichen und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen des Reformvorhabens

Da mit diesem Reformvorhaben ja eingehende Informations- bzw. Überzeugungsarbeit verbunden werden soll, müßte von vornherein bereits bei der Zuleitung der Regierungsvorlage an das Parlament durch eine entsprechende "Grundsatz-Zusammenschau" sichergestellt werden, daß diese vier Gesetzesnovellen auch für die Öffentlichkeit bzw. die noch nicht mit der Materie befaßten Parlamentarier von ihrer Zielsetzung her als Anti-Diskriminierungs-Maßnahme erkennbar und in ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung verständlich werden; in der Grundsatzerkklärung des Herrn Bundesministers für Unterricht und Kunst vom Juni 1992 werden einige dieser Aspekte ausgeführt.

Wir werden im Zuge der parlamentarischen Behandlung anregen, daß von Seiten des Gesetzgebers ein entsprechender **Motivenbericht** erstellt wird, in dem auch auf die enorme Bedeutung dieses Reformvorhabens für den nicht behinderten Teil der Bevölkerung hingewiesen werden soll, da durch nachhaltige Begegnung und gemeinsames Lernen jene persönlichen Beziehungen entstehen können, durch die der Umgang mit behinderten Mitbürgern zur Selbstverständlichkeit wird und damit wesentlich zur Humanisierung unserer Gesellschaft beigetragen wird. In diesem Sinne regen wir auch an, den **Zielparagraph** des Schulorganisationsgesetzes (§ 2 SchOG - Aufgabe der österreichischen Schule) derart zu ergänzen, daß darin das gesellschaftliche Bekenntnis zum Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung zum Ausdruck kommt.

Sehr geehrter Herr Bundesminister, wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen bei der Überarbeitung der vorliegenden Entwürfe.

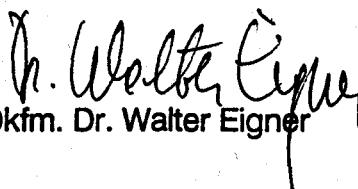
Weiters möchten wir darauf hinweisen, daß wir auch alle geeigneten Maßnahmen zu einer verbesserten Lehrerausbildung im sonder- und heilpädagogischen Bereich unterstützen, damit unsere Vorschläge bestmöglich verwirklicht werden können.

Gleichzeitig wollen wir Ihnen und Ihren zuständigen MitarbeiterInnen den herzlichsten Dank dafür aussprechen, daß durch dieses Reformvorhaben die soziale Integration und die Fördermöglichkeiten vor allem auch für geistig behinderte Mitbürger eine nachhaltige Verbesserung erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENSHILFE ÖSTERREICH


Dr. Maria Bruckmüller
Präsidentin


Dkfm. Dr. Walter Eigner


Dr. Heinz Trompisch
Bundessekretär

